

**Amtliche
Mitteilungen
der
Universität
Hohenheim**

Herausgegeben vom Rektor

Nr. 669

Datum: 19.05.2009

Prüfungsordnung der Universität Hohenheim

für die Master-Studiengänge

Agrarwissenschaften

(Fachrichtungen Agrartechnik, Bodenwissenschaften,
Pflanzenproduktionssysteme, Tierwissenschaften)

und

Agribusiness

Impressum gem. § 8 Landespressegesetz:

Amtliche Mitteilungen Nr. 669/09

Herausgeber: Der Rektor der Universität Hohenheim
70593 Stuttgart

Redaktion: Universitätsverwaltung, Abteilung für Studienangelegenheiten

Druck: Hausdruckerei der Universität Hohenheim

**Prüfungsordnung der Universität Hohenheim
für die Master-Studiengänge
„Agrarwissenschaften“ (Fachrichtungen Agrartechnik, Bodenwissenschaften,
Pflanzenproduktionssysteme, Tierwissenschaften) und „Agribusiness“**

Vom 19. Mai 2009

Auf Grund von §§ 34 Abs. 1, 35 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 03. Dezember 2008 (GBl. S. 435 ff.), hat der Senat der Universität Hohenheim am 13. Mai 2009 die nachstehende Prüfungsordnung beschlossen.

Der Rektor hat gemäß § 34 Abs. 1 S. 3 LHG am 19. Mai 2009 seine Zustimmung zu der Prüfungsordnung erteilt.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1 Geltungsbereich, Zweck der Prüfung, Abschlussgrad.....	2
§ 2 Regelstudienzeit, Modularisierung und ECTS Anrechnungspunkte	2
§ 3 Prüfungsausschuss	2
§ 4 Prüfende und Beisitzende	3
§ 5 Anerkennung von Prüfungsleistungen und Studienzeiten	3
§ 6 Modulprüfungen.....	4
§ 7 Mündliche Modulprüfungen	5
§ 8 Schriftliche Modulprüfungen	6
§ 9 Computergestützte Modulprüfungen	6
§ 10 Teilleistungen, Teilprüfungen	7
§ 11 Master- <i>Thesis</i>	7
§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten.....	9
§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	9
§ 14 Prüfungsfristüberschreitungen bei Studierenden mit Kind sowie bei Krankheit	10
§ 15 Bestehen und Gesamtbewertung der „Master of Science“ – Prüfung	11
§ 16 Wiederholung von Modulprüfungen und der Master- <i>Thesis</i> ; Prüfungsfristen, Verlust des Prüfungsanspruchs.....	12
§ 17 Zeugnis.....	12
§ 18 „Master of Science“ - Urkunde.....	13
2. Abschnitt: Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Master-Studiengang „Agrarwissenschaften“	13
§ 19 Fachrichtungen	13
§ 20 Umfang der Modulprüfungen.....	14
3. Abschnitt: Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Master-Studiengang „Agribusiness“	15
§ 21 Umfang der Modulprüfungen.....	15
4. Abschnitt: Schlussbestimmungen	16
§ 22 Ungültigkeit von Prüfungen	16
§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten	16
§ 24 Inkrafttreten; Übergangsregelung	17
Anhang 1	18
Anhang 2	20

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich, Zweck der Prüfung, Abschlussgrad

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für die Master-Studiengänge „Agrarwissenschaften“ (Fachrichtungen Agrartechnik, Bodenwissenschaften, Pflanzenproduktionssysteme, Tierwissenschaften) und „Agribusiness“.

(2) Durch die Prüfung zum Master of Science soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge der Studieninhalte überblicken und die Fähigkeiten besitzen, tiefer greifende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, um als Wissenschaftlerin / Wissenschaftler in einem spezifischen Berufsfeld tätig zu sein.

(3) Nach bestandener „Master of Science“ - Prüfung verleiht die Fakultät Agrarwissenschaften den akademischen Grad „Master of Science“ (abgekürzt: M.Sc.).

§ 2 Regelstudienzeit, Modularisierung und ECTS Anrechnungspunkte

(1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Fachsemester. Hierin ist die für die Modulprüfungen und die für die Anfertigung der Master-Arbeit benötigte Zeit enthalten.

(2) Der Master-Studiengang baut konsekutiv auf einem Bachelor-Studiengang oder einem gleich- oder höherwertigen Studiengang auf. Die Zulassungen in den Studiengang regelt die Zulassungssatzung.

(3) Die „Master of Science“ - Prüfung erfolgt in Form von studienbegleitenden Modulprüfungen und der abschließenden Master-*Thesis*. Module umfassen eine oder mehrere Lehrveranstaltungen und werden jeweils mit einer Modulprüfung abgeschlossen. Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul werden ECTS Anrechnungspunkte (*credits*) vergeben. Für den erfolgreichen Abschluss der „Master of Science“ - Prüfung müssen Module im Umfang von 90 *credits* absolviert werden. Die anzufertigende Master-*Thesis* entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 *credits*. Der Gesamtarbeitsaufwand für den erfolgreichen Abschluss des Master-Studienganges beträgt demzufolge 120 *credits*. Module können semesterbegleitend oder geblockt angeboten werden. Die Entscheidung über die Form des Angebots trifft die Fakultät Agrarwissenschaften. Der Studieninhalt orientiert sich am Studienplan, ergänzt um die Modulbeschreibungen.

§ 3 Prüfungsausschuss

(1) Für die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Es kann für jeden, in dieser Prüfungsordnung genannten Studiengang ein eigener Ausschuss gebildet werden. Es kann aber auch ein Prüfungsausschuss für mehrere Studiengänge gebildet werden. Ein Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern des hauptberuflichen akademischen Personals, von denen mindestens drei Professorinnen oder Professoren sein müssen, sowie einem studentischen Mitglied mit beratender Stimme. Der bzw. die Vorsitzende und sein Vertreter bzw. seine Vertreterin müssen Professoren bzw. Professorinnen sein. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, für das studentische Mitglied ein Jahr. Wiederbestellung ist zulässig.

(2) Die oder der Vorsitzende und die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von der Fakultät Agrarwissenschaften bestellt. Zugleich sind die oder der stellvertretende Vorsitzende sowie die stellvertretenden Mitglieder zu bestellen.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertretung mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder, darunter ein professorales, anwesend sind.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und gibt Anregungen zur Weiterentwicklung der Studienpläne und der Prüfungsordnung. Er wird bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben vom Prüfungsamt unterstützt.

(5) Der Prüfungsausschuss kann der oder dem Vorsitzenden einzelne seiner Aufgaben zur Erledigung übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Der Prüfungsausschuss ist über deren Erledigung regelmäßig zu unterrichten.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertretende sowie die Prüfenden und Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 4 Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die bei den Modulprüfungen mitwirkenden Prüfenden. Sind zwei oder mehr Prüfende an einer Modulprüfung beteiligt, so achtet der Prüfungsausschuss auf angemessene Vertretung der hauptsächlichen Teilgebiete des Moduls. Zu Prüfenden dürfen nur Professorinnen und Professoren, Hochschul- und Privatdozentinnen und Privatdozenten und akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Prüfungsbefugnis in dem jeweiligen Studiengang bestellt werden, die Lehrveranstaltungen in dem betreffenden Modul durchgeführt haben. Zu Beisitzenden dürfen nur Personen bestimmt werden, die eine fachnahe „Master of Science“ – oder Diplom-Prüfung abgelegt haben.

(2) Die Prüfungstermine und die Namen der für die einzelnen Module bestellten Prüfenden werden rechtzeitig vom Prüfungsamt durch Aushang oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben. Die bestellten Prüfenden sind zur Abnahme der Modulprüfung innerhalb der festgelegten Fristen verpflichtet, falls sie nicht durch triftige Gründe, die sie bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu vertreten haben, verhindert sind.

§ 5 Anerkennung von Prüfungsleistungen und Studienzeiten

(1) Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der Universität Hohenheim, an anderen Universitäten, Hochschulen, an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, an staatlich anerkannten Fernstudien in oder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, können angerechnet werden, wenn Gleichwertigkeit entsprechend § 5 Abs. 2 – 4 festgestellt wurde. Der Anteil der anerkannten *credits* an den 120 *credits* darf den in den studiengangsspezifischen Abschnitten dieser Prüfungsordnung genannten Anteil nicht überschreiten. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag

der/des Studierenden. Die/der Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(2) Die Anrechnung einer Prüfungsleistung anstelle eines Pflichtmoduls kann erfolgen, wenn der für das Pflichtmodul Verantwortliche die Gleichwertigkeit zu dem Pflichtmodul festgestellt hat. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn die Inhalte der Module zu mindestens 75 % übereinstimmen und die Prüfungsleistungen sich in Inhalt, Umfang (*credits*) und in den Anforderungen im Wesentlichen entsprechen.

(3) Die Anrechnung einer Prüfungsleistung anstelle eines Wahlpflicht- oder Profilmoduls kann erfolgen, wenn der Prüfungsausschuss bestätigt, dass die Prüfungsleistung für die gewählte Fachrichtung bzw. das gewählte Profil geeignet ist sowie die Prüfungsleistung in Inhalt, Umfang (*credits*) und in den Anforderungen denen in diesem Master-Studiengang im Wesentlichen entspricht. Bei Unklarheiten kann der Prüfungsausschuss Modulverantwortliche fachlich nahestehender Module zu Rate ziehen.

(4) Die Anrechnung einer Prüfungsleistung anstelle eines Wahlmoduls kann erfolgen, wenn der Prüfungsausschuss bestätigt, dass die Prüfungsleistung in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denen in diesem Master-Studiengang im Wesentlichen entspricht.

(5) Bei der Anerkennung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(6) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Originalbezeichnungen der erbrachten Prüfungsleistungen in das Zeugnis zu übernehmen mit der Anmerkung, wo sie erbracht wurden. Die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind – sind ebenfalls zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Die *credits* der anerkannten Prüfungsleistung sind, sofern notwendig, in ECTS-*credits* umzurechnen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtbewertung einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen und die *credits* werden bei der Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

(7) Studienzeiten können nur anerkannt werden, wenn den anerkannten Prüfungsleistungen *credits* in entsprechendem Umfang zugeordnet sind. In der Regel kann ein Semester anerkannt werden, wenn Anerkennungen im Umfang von 30 *credits* vorliegen. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 6 Modulprüfungen

(1) Innerhalb der ersten drei Monate nach Aufnahme des Master-Studiengangs, mindestens aber 1 Woche vor der ersten Prüfung in einem Modul, muss die zu prüfende Person ihren Studien- und Prüfungsplan für die „Master of Sciences“ - Prüfung genehmigen lassen und dem Prüfungsamt vorlegen. Die Vorlage dieses Studien- und Prüfungsplanes beim Prüfungsamt ist Voraussetzung für die Zulassung zu der ersten Modulprüfung. In dem Studien- und Prüfungsplan sind alle, unter Berücksichtigung der jeweiligen Regelungen gemäß der studiengangsspezifischen Abschnitte dieser Prüfungsordnung gewählten Module verbindlich zu benennen. Die Genehmigung wird von einer Mentorin / einem Mentor nach einem Beratungsgespräch über die Zweckmäßigkeit der gewählten Kombination erteilt. Mentorinnen und Mentoren werden von der Fakultät Agrarwissenschaften bestellt. Auf Antrag der / des Studierenden weist der Prüfungsausschuss innerhalb eines Monats eine Mentorin oder einen Mentor zu. Änderungen des Studien- und Prüfungsplanes bedürfen der Genehmigung der Mentorin bzw. des Mentors. Änderungen der Wahlpflichtmodule und der

Wahlmodule sind nicht zulässig in Modulen, in denen die Anmeldung zu Prüfungen bereits erfolgt ist oder bereits Prüfungsleistungen erbracht wurden.

(2) Die Modulprüfungen sollen in dem für sie im Studienplan festgelegten Fachsemester abgelegt werden. Zu den Modulprüfungen eines jeden Semesters melden sich die Studierenden in dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Zeitraum schriftlich beim Prüfungsamt an. Dabei muss bei nicht geblockten Modulen angegeben werden, ob diese im ersten oder zweiten Prüfungszeitraum erfolgen soll.

(3) Zu den Modulprüfungen kann nur zugelassen werden, wer an der Universität Hohenheim in diesem Master-Studiengang immatrikuliert ist, sich fristgerecht angemeldet hat und die Prüfungsberechtigung zum Zeitpunkt der Zulassung zur Prüfung nicht verloren hat. Die/der Studierende muss zum Zeitpunkt des Ablegens der Prüfung immatrikuliert sein.

(4) In geblockten Modulen sollen die Prüfungen unmittelbar am Ende des jeweiligen Blockes abgelegt werden.

(5) In nicht geblockten Modulen finden die Modulprüfungen innerhalb von Prüfungszeiträumen statt. Jedem Semester sind zwei Prüfungszeiträume zugeordnet: der erste unmittelbar im Anschluss an die Vorlesungszeit, der zweite grundsätzlich am Ende der vorlesungsfreien Zeit. Die Prüfungszeiträume werden im vorhergehenden Semester vom Prüfungsausschuss festgelegt. Für die Prüfungsfristen gilt § 16.

(6) Die Termine für die Modulprüfungen bestimmt der Prüfungsausschuss im Benehmen mit der oder dem Modulverantwortlichen. Setzt sich ein Modul aus Lehrveranstaltungen zusammen, für die mehrere Dozentinnen und Dozenten verantwortlich sind, bestimmt der Prüfungsausschuss die verantwortliche Person.

(7) Die Modulprüfung kann mündlich gemäß § 7, schriftlich gemäß § 8 oder computergestützt gemäß § 9 abgehalten werden. Die Modulprüfung kann Teilprüfungen gemäß § 10 Absatz 1 beinhalten, die entsprechend gewichtet in die Prüfungsnote eingerechnet werden. Die Prüfungsform, die Gewichtung und die Art etwaiger Teilleistungen werden im Rahmen der Vorgaben gemäß § 10 auf Vorschlag der prüfenden Person des betreffenden Moduls von der Fakultät Agrarwissenschaften festgelegt und im Studienplan niedergeschrieben.

(8) Prüfungen können abgelegt werden, sobald etwaige für die Zulassung erforderliche Teilleistungen gemäß Absatz 7 nachgewiesen werden. Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt gemäß § 12.

§ 7 Mündliche Modulprüfungen

(1) In der mündlichen Modulprüfung soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie über ein breites Grundlagenwissen verfügt, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und auf konkrete Fragestellungen anwenden kann.

(2) Mündliche Modulprüfungen werden vor mehreren (Kollegialprüfung) oder vor einer prüfenden Person in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden als Gruppenprüfungen oder Einzelprüfungen abgelegt. Umfasst ein Modul ausweislich des Studienplans Teilgebiete, die von mehreren Prüfenden vertreten werden, so soll bei mündlichen Prüfungen eine Kollegialprüfung durchgeführt werden. In diesem Fall wird die Note in einer gemeinsamen Abschlussbesprechung festgelegt. Vor der Festlegung der Note hört die prüfende Person die anderen Prüfenden bzw. die beisitzende Person.

(3) Die Dauer der mündlichen Modulprüfung beträgt mindestens 20, höchstens 30 Minuten je zu prüfender Person und Modul mit 6 *credits*. Bei Modulen mit mehr oder weniger *credits* erhöht bzw. erniedrigt sich die Dauer der mündlichen Prüfung proportional.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Modulprüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis soll der geprüften Person jeweils im Anschluss an die mündliche Modulprüfung bekannt gegeben werden.

(5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Modulprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu prüfende Person widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die geprüften Personen.

§ 8 Schriftliche Modulprüfungen

(1) In den schriftlichen Modulprüfungen soll nachgewiesen werden, dass innerhalb begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkannt und Wege zu einer Lösung gefunden werden können.

(2) Schriftliche Modulprüfungen sind Klausur- oder Hausarbeiten. Diese können die Erarbeitung von Antworten an einem Computer einbeziehen, wenn als Ergebnis der schriftlichen Modulprüfung ein unterschriebener Ausdruck der an einem Computer erarbeiteten Prüfungsleistung abgegeben wird. Schriftliche Modulprüfungen sind in der Regel von einem Prüfenden und einem „Beisitzer“ zu bewerten. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer von Klausurarbeiten beträgt in einem Modul mit 6 *credits* in der Regel zwei Stunden. Bei Modulen mit mehr oder weniger *credits* erhöht bzw. erniedrigt sich die Dauer der Klausurarbeit proportional.

(4) Hausarbeiten sind Laborprotokolle oder Projektberichte. Die notwendige Bearbeitungsdauer von Hausarbeiten soll drei Tage nicht überschreiten. Hausarbeiten können als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn die individuellen Leistungen der zu prüfenden Personen anhand objektiver Kriterien deutlich abgrenzbar und bewertbar sind.

§ 9 Computergestützte Modulprüfungen

(1) Computergestützte Modulprüfungen sind klausurähnliche Prüfungen an einem Computer, bei denen z. B. Freitextaufgaben, Lückentextaufgaben, Zuordnungsaufgaben oder Antwortwahlaufgaben (*multiple-choice*) zu beantworten sind. Die Antworten werden elektronisch übermittelt und, sofern möglich, automatisiert ausgewertet. Die Prüfungsinhalte sind von einem Prüfer zu erstellen. Bei der Gestaltung des Tests und der Bewertung ist ein „Beisitzer“ zu hören.

(2) Vor der computergestützten Prüfung hat die prüfende Person sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert und unverwechselbar und dauerhaft den Studierenden zugeordnet werden können. Der Nachweis hierüber ist gegenüber dem Prüfungsamt zu führen. Der störungsfreie Verlauf einer computergestützten Prüfung ist durch entsprechende technische Betreuung zu gewährleisten. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person durchzuführen.

(3) Die Dauer einer computergestützten Prüfung unterliegt den Regelungen, die für Klausuren gelten.

§ 10 Teilleistungen, Teilprüfungen

(1) Teilleistungen sind Leistungen, die Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfung sind. Teilleistungen sind

- Referate zu einer speziellen Fragestellung des Fachgebiets, dem das Modul zuzuordnen ist oder
- schriftliche Laborprotokolle oder Projektberichte.

Teilleistungen können nach § 12 bewertet und als Teilprüfung in der Modulprüfung anteilig angerechnet werden.

(2) Teilprüfungen sind mündliche, schriftliche oder computergestützte Prüfungen gemäß §§ 7, 8 und 9 über ein Teilgebiet oder Teilaspekt eines Moduls, die nach § 12 bewertet und in der Modulprüfung anteilig angerechnet werden.

(3) Teilleistungen und Teilprüfungen können als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn die individuellen Leistungen der zu prüfenden Personen anhand objektiver Kriterien deutlich abgrenzbar und bewertbar sind.

(4) Der Anteil etwaiger Teilprüfungen am Ergebnis der Modulprüfung beträgt insgesamt höchstens 50 %. Teilleistungen und Teilprüfungen und deren Gewichtung sind im Modulkatalog ausgewiesen.

§ 11 Master-*Thesis*

(1) Die Master-*Thesis* besteht aus einem schriftlichen Teil (Master-Arbeit) und einem mündlichen Teil (Verteidigung). Die Master-*Thesis* soll zeigen, dass die zu prüfende Person in der Lage ist, innerhalb einer gegebenen Frist ein eng umgrenztes Problem aus dem Fachgebiet, in dem die Master-*Thesis* angefertigt werden soll, selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse zu präsentieren.

(2) Die Master-*Thesis* kann von Professorinnen und Professoren, Hochschul- oder Privatdozentinnen und -dozenten sowie von akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Prüfungsbefugnis der Universität Hohenheim ausgegeben und betreut werden.

(3) Die Master-*Thesis* ist spätestens drei Monate nach Bekanntgabe der letzten bestandenen Prüfungsleistung beim Prüfungsamt der Universität Hohenheim anzumelden. Arbeitsthema und Datum der Ausgabe sind von der betreuenden Person beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Verstreicht diese Frist oder ist die Anmeldung nicht spätestens zu Beginn des 6. Semesters erfolgt, gilt die Master-*Thesis* als mit "fail" (F; 0 grade points) bewertet, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten. In diesem Fall ist die Anmeldung unverzüglich nach Wegfall der Gründe für die Überschreitung zu einem vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Termin nachzuholen. Die Master-*Thesis* muss in deutscher Sprache abgefasst werden. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss die Abfassung in einer anderen Sprache zulassen, wenn das schriftliche Einverständnis der Prüfenden vorliegt.

(4) Das Thema der Master-*Thesis* ist einem der belegten Module zu entnehmen und so zu bestimmen, dass die Master-Arbeit innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag der Ausgabe des Themas angefertigt werden kann. Der zu prüfenden Person ist Gelegenheit zu geben, ein Thema vorzuschlagen. Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die zu prüfende Person spätestens innerhalb eines Monats ein Thema erhält.

(5) Das Thema der Master-*Thesis* kann bei Vorliegen sachlicher Gründe nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. In

begründeten Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit der betreuenden Person um bis zu drei Monate verlängert werden.

(6) Die Master-*Thesis* kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Einzelbeitrag aufgrund der Angaben von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(7) Die Master-Arbeit ist fristgerecht, gebunden und in zweifacher Ausfertigung beim Prüfungsamt der Universität Hohenheim abzugeben. Sie ist mit einer Erklärung der zu prüfenden Person zu versehen, dass die Arbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel verfasst wurde. Alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderen fremden Mitteilungen entnommen wurden, sind als solche einzeln kenntlich zu machen. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung verwendet wurde.

(8) Die Master-Arbeit und deren Verteidigung ist von zwei Prüferinnen / Prüfern gemäß § 12 zu bewerten. Die erste prüfende Person soll diejenige sein, die das Thema ausgegeben hat. Die zweite prüfende Person wird auf Vorschlag der ersten vom Prüfungsausschuss bestellt, wobei eine prüfende Person Professorin oder Professor sein muss. Auch die zweite prüfende Person muss Professorin / Professor, Hochschul- oder Privatdozentin / -dozent oder akademische Mitarbeiterin / akademischer Mitarbeiter mit Prüfungsbefugnis sein, muss aber nicht der Universität Hohenheim angehören.

(9) Die Bewertung der Master-Arbeit soll unverzüglich, muss jedoch spätestens vier Wochen nach Einreichung erfolgen. Die Master-Arbeit gilt als bestanden, wenn sie von beiden Prüfern mindestens mit der Note „pass“ (1,0 *grade points*) bewertet wird. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. Bei Abweichungen von mehr als einem *grade point* bestellt der Prüfungsausschuss eine dritte prüfende Person, die im Rahmen der Vorschläge der ersten und der zweiten prüfenden Person die Note festsetzt. Wird die Master-Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „fail“ (F; 0 *grade points*) bewertet.

(10) Wurde die Master-Arbeit mindestens mit der Note "pass" (D; 1,0 *grade points*) bewertet, hat die zu prüfende Person innerhalb von drei Monaten nach Mitteilung des Ergebnisses die wesentlichen Thesen, Ergebnisse und Methoden der Arbeit gegenüber den Prüfenden gemäß Absatz 9 zu verteidigen.

(11) Die Verteidigung dauert mindestens 30 und maximal 45 Minuten. Den Termin bestimmt der Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüfenden. Die Prüfenden setzen die Note einvernehmlich fest. § 7 Absätze 2 und 4 gelten entsprechend. Das Ergebnis der Verteidigung ist der geprüften Person unmittelbar nach Verteidigung durch die Betreuerin bzw. den Betreuer bekannt zu geben.

(12) Die Gesamtnote der Master-*Thesis* ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten der Master-Arbeit und der Verteidigung, wobei die Note der Master-Arbeit dreifach und die Note der Verteidigung einfach gewichtet wird. Die Master-*Thesis* ist bestanden, wenn die Arbeit und die Verteidigung jeweils von beiden Prüfern mindestens mit der Note "pass" (D; 1,0 *grade points*) bewertet worden sind.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt in *grades* und *grade points*. Sie wird von den Prüfenden vorgenommen.

(2) Folgende *grades* sind zu verwenden:

- A = *very good* = eine hervorragende Leistung;
- B = *good* = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- C = *medium* = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- D = *pass* = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- F = *fail* = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung sind bei den Einzelnoten folgende Zwischenwerte zulässig:

A- (*very good*), B+, B- (*good*); C+, C- (*medium*); D+ (*pass*).

(3) Den *grades* sind folgende *grade points* zugeordnet:

A	=	4,0
A-	=	3,7
B+	=	3,3
B	=	3,0
B-	=	2,7
C+	=	2,3
C	=	2,0
C-	=	1,7
D+	=	1,3
D	=	1,0
F	=	0

(4) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit „*pass*“ (D; 1,0 *grade points*) bewertet wurde. Beinhaltet eine Modulprüfung eine oder mehrere Teilprüfungen gemäß § 10, errechnen sich die *grade points* des Moduls aus dem Durchschnitt der entsprechend § 6 Absatz 7 gewichteten *grade points*. Das Ergebnis wird auf den jeweils am nächsten liegenden *grade point* gemäß Absatz 3 aufgerundet.

(5) Hat die zu prüfende Person eine Modulprüfung nicht bestanden, erhält sie vom Prüfungsamt Auskunft darüber, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung oder Teilprüfung wiederholt werden kann.

§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „*fail*“ (F; 0 *grade points*) bewertet, wenn die zu prüfende Person einen für sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder nach Beginn der Modulprüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Ein Rücktritt von der Anmeldung zu einer Modulprüfung ist ohne Angabe von Gründen bis spätestens sieben Tage vor dem Prüfungstermin dem Prüfungsamt schriftlich mitzuteilen. Eine Anmeldung auf den nächsten Prüfungszeitraum erfolgt automatisch. Ein Rücktritt danach sowie der Rücktritt von der Wiederholung einer Modulprüfung ist nicht möglich, es sei denn, der oder die Studierende hat den Rücktritt nicht zu vertreten (vgl. § 16).

(3) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss innerhalb von sieben Tagen schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der zu prüfenden Person kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden, in Zweifelsfällen und ab dem dritten Attest ist ein amtsärztliches Attest erforderlich. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Anmeldung zur Modulprüfung, die Wiederholung von Modulprüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Modulprüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der zu prüfenden Person die Krankheit eines von ihr überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so bestimmt der Prüfungsausschuss einen neuen Termin. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(4) Versucht die zu prüfende Person, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „fail“ (F; 0 *grade points*) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfenden oder Aufsicht führenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „fail“ (F; 0 *grade points*) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Die Betroffenen können innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(6) Für die Einhaltung der Prüfungsfristen sind die Studierenden selbst verantwortlich.

§ 14 Prüfungsfristüberschreitungen bei Studierenden mit Kind sowie bei Krankheit

(1) Zu prüfende Personen, die mit einem Kind unter drei Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der hierfür vorgesehen Fristen abzulegen. Fristen für die Wiederholung einer Modulprüfung können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen. Die Berechtigung erlischt spätestens mit Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein drittes Lebensjahr vollendet hat. Die zu prüfende Person hat die entsprechenden Nachweise zu führen; sie ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen

- für die erstmalige Anmeldung zu einer Modulprüfung, zu einer Wiederholung einer Modulprüfung,
- für das Geltendmachen von Gründen für das Versäumnis von Prüfungen und
- für die Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten

betroffen sind, steht der Krankheit der zu prüfenden Person die Krankheit eines von ihr überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss auf Antrag der zu prüfenden Person. Bei nicht zu vertretendem Überschreiten der Prüfungsfrist sind die noch fehlenden Prüfungen unverzüglich nach Wegfall der Gründe für die Überschreitung nachzuholen. Der Prüfungsausschuss setzt

hierfür Termine fest. Die Kandidatin bzw. der Kandidat ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(3) Macht die zu prüfende Person durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihr zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(4) Wer, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Prüfungsleistungen zu erbringen, ist berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der in den Prüfungsordnungen hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. Fristen für die Wiederholung einer Modulprüfung können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Verlängerungsfrist beträgt höchstens drei Jahre. Die zu prüfende Person hat die entsprechenden Nachweise zu führen, insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen; der Prüfungsausschuss kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines Attestes eines von ihm benannten Arztes oder einer Ärztin oder eines Amtsarztes oder einer Amtsärztin verlangen. Der Kandidat bzw. die Kandidatin ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(5) Absatz 1 gilt entsprechend für Personen, die die Schutzfristen des § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 Mutterschutzgesetz in Anspruch nehmen.

(6) Auf Antrag sind Fristen, in denen Studierende Familienpflichten wahrzunehmen haben, entsprechend zu berücksichtigen. Der Antrag ist formlos über das Prüfungsamt an den Prüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.

§ 15 Bestehen und Gesamtbewertung der „Master of Science“ – Prüfung

(1) Die „Master of Science“ - Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen und die Master-*Thesis* jeweils mindestens mit „pass“ (D; 1,0 *grade points*) bewertet sind und mindestens 120 *credits* erzielt wurden.

(2) Zur Gesamtbewertung wird der *grade point average* (GPA) der „Master of Science“ - Prüfung ermittelt. Er ergibt sich aus dem Quotienten der Summe der *credit points*, die erzielt wurden, und der zugehörigen Summe der *credits*. Bei der Bildung des *grade point average* wird auf die erste Stelle hinter dem Komma mathematisch gerundet.

Der *total grade* einer bestandenen „Master of Science“ - Prüfung lautet bei einem *grade point average*:

zwischen 4,0 und 3,5 = *very good* (sehr gut)
 zwischen 3,4 und 2,5 = *good* (gut)
 zwischen 2,4 und 1,5 = *medium* (befriedigend)
 zwischen 1,4 und 1,0 = *pass* (ausreichend)

(3) Zusätzlich geprüfte Module gehen nicht in die Berechnung des *total grade* ein.

(4) Zusätzlich zum *total grade* gemäß Absatz 2 wird eine ECTS-Relativ-Note entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala ermittelt:

- A: die besten 10 %
- B: die nächsten 25 %
- C: die nächsten 30 %
- D: die nächsten 25 %
- E: die nächsten 10 %.

Als Grundlage für die Berechnung der ECTS-Relativ-Note werden die *grade point averages* aller bis zur Erstellung des Zeugnisses bestandenen „Master of Science“ - Prüfungen des gleichen Abschlussjahrgangs bezogen auf das aktuelle Studienjahr sowie zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte herangezogen. Wenn der *grade point average* zu mehr als einer Notenklasse gehört oder aufeinanderfolgende Notenklassen nicht trennbar sind, wird die bessere der möglichen ECTS-Relativ-Noten vergeben.

§ 16 Wiederholung von Modulprüfungen und der Master-*Thesis*; Prüfungsfristen, Verlust des Prüfungsanspruchs

(1) Sämtliche Modulprüfungen und die Master-*Thesis* sollen bis zum Ende des vierten Semesters abgelegt sein. Wer diese Frist überschreitet, erhält einen schriftlichen Hinweis auf den nach Abs. 2, Ziffer 2 am Ende des 6. Semesters drohenden Verlust des Prüfungsanspruchs.

(2) Der Prüfungsanspruch erlischt, wenn

1. bis zum Ende des Prüfungszeitraumes des zweiten Semesters weniger als sechs Modulprüfungen erfolgreich abgelegt wurden oder
2. die Prüfungen aller Module nicht spätestens bis zum Ende des zweiten Prüfungszeitraumes des sechsten Semesters erfolgreich abgelegt sind.

Der Prüfungsanspruch erlischt nicht, wenn die zu prüfende Person die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat oder die in § 14 genannten Schutzfristen in Anspruch genommen hat.

(3) Die mit „fail“ bewerteten Modulprüfungen können maximal zweimal wiederholt werden. § 6 gilt entsprechend. Die Wiederholung der Modulprüfungen geblockter Module muss bis zum Ende des 2. Prüfungszeitraums gemäß § 6 Absatz 5 Satz 2 desselben Semesters erbracht und mit den Prüfenden persönlich vereinbart werden. Anspruch auf eine Wiederholung der Modulprüfung in einem nicht geblockten Modul besteht nur in den Prüfungszeiträumen, die zu den Semestern gehören, in denen das Modul angeboten wird.

(4) Eine mit „fail“ bewertete Master-*Thesis* kann einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Die Anmeldung muss spätestens sechs Wochen nach Mitteilung des ersten Ergebnisses erfolgen. Das Thema ist vom Prüfungsausschuss zu genehmigen. Eine zweite Wiederholung der Master-*Thesis* ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des neuen Themas der Master-*Thesis* gemäß § 11 Absatz 5 ist nur zulässig, wenn die zu prüfende Person bei der Anfertigung ihrer ersten Master-*Thesis* davon keinen Gebrauch gemacht hatte. Eine mit „fail“ bewertete Verteidigung der Master- Arbeit kann einmal wiederholt werden, ohne dass die Arbeit wiederholt werden muss. Die Wiederholung muss innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses erfolgen.

§ 17 Zeugnis

(1) Über die bestandene „Master of Science“ - Prüfung ist unverzüglich ein Zeugnis in englischer Sprache auszustellen. Das Zeugnis enthält die gewählte Fachrichtung sowie die Bezeichnung der einzelnen Module und den Titel der Master-Arbeit mit den erzielten *grades*,

grade points und *credit points* sowie den *grade point average*, den *total grade* und die insgesamt erreichten *credit points*. Zudem wird die ECTS-Relativ-Note gemäß § 15 Absatz 4 ausgewiesen. Etwaige zusätzlich geprüfte Module gemäß § 6 Absatz 2 werden auf Antrag der geprüften Person ebenfalls mit den in Satz 2 aufgeführten Angaben zur Prüfungsleistung aufgenommen. Das Zeugnis ist von der / dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Ist die „Master of Science“ - Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erhält die geprüfte Person hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird der geprüften Person eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur „Master of Science“ - Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die „Master of Science“ - Prüfung nicht bestanden ist.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 18 „Master of Science“ - Urkunde

(1) Nach bestandener „Master of Science“ - Prüfung erhält die geprüfte Person eine in Deutsch und Englisch gefasste „Master of Science“ Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Science“ beurkundet.

(2) Die „Master of Science“ - Urkunde wird von der Dekanin / dem Dekan der Fakultät Agrarwissenschaften unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Hohenheim versehen.

(3) Zusätzlich wird ein in Englisch gefasstes „Diploma Supplement“ ausgehändigt. Es trägt die gleichen Unterschriften und das gleiche Datum wie das „Master of Science“ - Zeugnis.

2. Abschnitt: Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Master-Studiengang „Agrarwissenschaften“

§ 19 Fachrichtungen

(1) Der Studiengang gliedert sich in folgende vier Fachrichtungen, die in dieser Prüfungsordnung geregelt sind:

- a) Agrartechnik
- b) Bodenwissenschaften
- c) Pflanzenproduktionssysteme
- d) Tierwissenschaften

(2) Die Zulassung erfolgt nur in einer der in Absatz 1 genannten Fachrichtungen gemäß der Zulassungssatzung in der jeweils geltenden Fassung. Die Fachrichtungen werden in deutscher Sprache durchgeführt.

§ 20 Umfang der Modulprüfungen

(1) In der Fachrichtung „Agrartechnik“ besteht die „Master of Science“ - Prüfung aus Prüfungen in den sechs Pflichtmodulen

- a) Energietechnik, 6 *credits*
- b) Nachernte-technologie, 6 *credits*
- c) Technische Verfahren in der Nutztierhaltung, 6 *credits*
- d) Statik, Festigkeitslehre und Werkstoffkunde, 6 *credits*
- e) Funktion und Management von Landmaschinen in der Pflanzenproduktion, 6 *credits*
- f) Mess- und Regelungstechnik, 6 *credits*,

Prüfungen in vier Wahlpflichtmodulen, die aus der Liste in **Anhang 1** zu wählen sind, sowie Prüfungen in fünf Wahlmodulen, die aus dem gesamten Modulangebot der Master-Studiengänge der Fakultät Agrarwissenschaften gewählt werden können.

(2) In der Fachrichtung „Bodenwissenschaften“ besteht die „Master of Science“ - Prüfung aus Prüfungen in den sechs Pflichtmodulen

- a) Bodenbiologie für Fortgeschrittene, 6 *credits*
- b) Bodengenetik und Mikromorphologie, 6 *credits*
- c) Boden- und Umweltphysik für Fortgeschrittene, 6 *credits*
- d) Geomorphologie, 6 *credits*
- e) Integriertes bodenwissenschaftliches Projekt für Fortgeschrittene, 6 *credits*
- f) Stoffdynamik in Agrarökosystemen, 6 *credits*,

Prüfungen in fünf Wahlpflichtmodulen, die aus der Liste in **Anhang 1** zu wählen sind, sowie Prüfungen in vier Wahlmodulen, die aus dem gesamten Modulangebot der Master-Studiengänge der Fakultät Agrarwissenschaften gewählt werden können.

(3) In der Fachrichtung „Pflanzenproduktionssysteme“ besteht die „Master of Science“ - Prüfung aus Prüfungen in den fünf Pflichtmodulen

- a) Ackerbausysteme, 6 *credits*
- b) Integrierter Pflanzenschutz mit Übungen, 6 *credits*
- c) Produktqualität und Qualität der Produktion pflanzlicher Rohstoffe, 6 *credits*
- d) Projektmodul Pflanzenproduktionssysteme, 6 *credits*
- e) Stoffdynamik in Agrarökosystemen, 6 *credits*,

Prüfungen in sechs Wahlpflichtmodulen, die aus der Liste in **Anhang 1** zu wählen sind, sowie Prüfungen in vier Wahlmodulen, die aus dem gesamten Modulangebot der Master-Studiengänge der Fakultät Agrarwissenschaften gewählt werden können.

(4) In der Fachrichtung „Tierwissenschaften“ besteht die „Master of Science“ - Prüfung aus Prüfungen in den sechs Pflichtmodulen

- a) Ernährungsphysiologie, 6 *credits*
- b) Futterwertbeurteilung, Futtermittelmikrobiologie und –mikroskopie, 6 *credits*
- c) Qualität und Qualitätsbeeinflussung tierischer Produkte, 6 *credits*
- d) Quantitative Genetik und Zuchtwertschätzung in den Nutztierwissenschaften, 6 *credits*
- e) Tierhaltung und Tierhaltungstechnik, 6 *credits*
- f) Tierkrankheiten und -gesundheitslehre, 6 *credits*

Prüfungen in fünf Wahlpflichtmodulen, die aus der Liste in **Anhang 1** zu wählen sind, sowie Prüfungen in vier Wahlmodulen, die aus dem gesamten Modulangebot der Master-Studiengänge der Fakultät Agrarwissenschaften gewählt werden können.

(6) Die Liste in Anhang 1 kann von der Fakultät Agrarwissenschaften geändert werden. Die Module werden nach verfügbarer Kapazität angeboten. Auf Antrag können Prüfungsleistungen auch aus den Studienangeboten der anderen Studiengänge der

Universität Hohenheim, einer anderen deutschen Hochschule oder einer ausländischen Universität im Umfang von bis zu 30 *credits* gemäß § 5 anerkannt werden.

(7) Die Studierenden können sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen mit insgesamt maximal 30 *credits* einer Prüfung unterziehen. Das Ergebnis ist auf Antrag im Prüfungszeugnis auszuweisen, geht aber nicht in die Gesamtnote ein.

3. Abschnitt: Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Master-Studiengang „Agribusiness“

§ 21 Umfang der Modulprüfungen

(1) Das Modulangebot unterteilt sich in Pflichtmodule, vorbildungsabhängige Wahlpflichtmodule, Wahlpflichtmodule und Wahlmodule. Lehr- und Prüfungssprache ist grundsätzlich Deutsch. Wahlpflichtmodule können mit Zustimmung der Fakultät Agrarwissenschaften auch in englischer Sprache abgehalten werden.

(2) Folgende sieben Module bzw. 42 *credits* sind Pflichtmodule:

- a) Bewertungs- und Steuerlehre, 6 *credits*
- b) Investition, Finanzierung und dynamische Entscheidungsmodelle, 6 *credits*
- c) Management in landwirtschaftlichen Unternehmen, 6 *credits*
- d) Ökonomik der Agrar- und Ernährungswirtschaft, 6 *credits*
- e) Projektmodul Agribusiness, 6 *credits*
- f) Qualitäts- und Umweltmanagement in der Agrar- und Ernährungswirtschaft, 6 *credits*
- g) Konsumökonomik und Verbraucherpolitik, 6 *credits*

Pflichtmodule, in denen bereits im Bachelor-Studium eine Prüfung erfolgreich abgelegt wurde, sind durch die entsprechende Anzahl von Wahlpflichtmodulen gemäß Anlage 2 zu ersetzen.

(3) Drei Module bzw. 18 *credits* sind entsprechend der eigenen Vorbildung aus den nachfolgenden Listen der vorbildungsabhängigen Wahlpflichtmodule auszuwählen.

Für Studierende mit agrar- oder naturwissenschaftlichem Bachelor oder äquivalentem Abschluss sind drei der sechs folgenden Module aus den Wirtschaftswissenschaften zu wählen.

- a) Gesundheitsökonomik, 6 *credits*
- b) Grundlagen des Controlling, 6 *credits*
- c) Ökonometrie, 6 *credits*
- d) Soziale Dienstleistungen, 6 *credits*
- e) Strukturen der Betriebswirtschaftslehre, 6 *credits*
- f) Wirtschaftsinformatik, 6 *credits*

Für Studierende mit wirtschaftswissenschaftlichem Bachelor oder äquivalentem Abschluss sind drei der folgenden vier Module aus den Agrarwissenschaften zu wählen.

- a) Erneuerbare Energieträger, 6 *credits*
- b) Produktionsökologie, 6 *credits*
- c) Technikbewertung in der Pflanzenproduktion, 6 *credits*
- d) Tierhaltung, 6 *credits*

(4) Drei Wahlpflichtmodule bzw. 18 *credits* sind aus der Liste im **Anhang 2** dieser Prüfungsordnung zu wählen. Diese Liste kann von der Fakultät Agrarwissenschaften geändert werden. Die Module werden nach verfügbarer Kapazität angeboten.

- (5) Zwei Wahlmodule bzw. 12 *credits* können aus dem gesamten Modulangebot der Master-Studiengänge der Fakultät Agrarwissenschaften gewählt werden.
- (6) Auf Antrag können Prüfungsleistungen auch aus den Studienangeboten der anderen Studiengänge der Universität Hohenheim, einer anderen deutschen Hochschule oder einer ausländischen Universität im Umfang von bis zu 30 *credits* gemäß § 5 anerkannt werden.
- (7) Die Studierenden können sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen mit insgesamt maximal 30 *credits* einer Prüfung unterziehen. Das Ergebnis ist auf Antrag im Prüfungszeugnis auszuweisen, geht aber nicht in die Gesamtnote ein.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 22 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat die geprüfte Person bei einer Modulprüfung oder der Master-*Thesis* getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die geprüfte Person getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die geprüfte Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die geprüfte Person die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung für nicht bestanden erklären.
- (3) Der geprüften Person ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen; gegebenenfalls ein neues Zeugnis auszustellen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die „Master of Science“ - Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „*fail*“ (F; 0 *grade points*) erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des jeweiligen Prüfungsverfahrens wird der geprüften Person innerhalb eines Jahres auf Antrag Einsicht in ihre an der Universität Hohenheim erbrachten schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und die sie betreffenden Prüfungsprotokolle gewährt. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 24 Inkrafttreten; Übergangsregelung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2009 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Prüfungsordnung „Agribusiness“ vom 21. November 2005 einschließlich der ersten Änderungsatzung vom 16. August 2006 und die Prüfungsordnung „Agrarwissenschaften“ vom 19. März 2004 einschließlich der Änderungssatzungen vom 06. August 2004 und 16. August 2006 außer Kraft.
- (3) Studierende der Studiengänge „Agrarwissenschaften“ und „Agribusiness“, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung im 2. oder höheren Semester befinden, beenden ihr Studium nach den alten Regelungen, können aber auf Antrag das Studium nach diesen neuen Bestimmungen abschließen. Studierende, die sich im ersten Semester befinden, unterliegen ab dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung.

Stuttgart, den 19. Mai 2009



Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Peter Liebig
Rektor

Anhang 1

Liste der Wahlpflichtmodule in der Fachrichtung „Agrartechnik“

- a) Ackerschlepper und selbstfahrende Landmaschinen, 6 *credits*
- b) Automatisierung landwirtschaftlicher Verfahren, 6 *credits*
- c) Bauen und Stallklima, 6 *credits*
- d) Bewässerungstechnik, 6 *credits*
- e) Biomasse als Energieträger, 6 *credits*
- f) Erneuerbare Energieträger, 6 *credits*
- g) Grundlagen der Milcherzeugung, 6 *credits*
- h) Landschaftspflege und Kommunaltechnik, 6 *credits*
- i) Methoden des Precision Livestock Farming, 6 *credits*
- j) Precision Farming (engl.), 6 *credits*
- k) Umweltschutz und Standortsicherung, 6 *credits*
- l) Waste Management and Waste Techniques (engl.) , 6 *credits*

Liste der Wahlpflichtmodule in der Fachrichtung „Bodenwissenschaften“

- a) Boden- und Vegetationskartierung, 6 *credits*
- b) Bodengenetik, -systematik und –verbreitung, 6 *credits*
- c) Bodenmanagement und Bodensanierung, 6 *credits*
- d) Bodenschutz und Bodenrecht, 6 *credits*
- e) Bodenwissenschaftliches Experiment, 6 *credits*
- f) Ecotoxicology and Environmental Analytics (engl.), 6 *credits*
- g) Environmental Pollution and Soil Organisms (engl.), 6 *credits*
- h) Geländeübung zur Standortkunde mit Seminar, 6 *credits*
- i) Große pedologische Geländeübung, 6 *credits*
- j) Molecular Soil Ecology (engl.), 6 *credits*
- k) Naturschutz und Landschaftspflege, 6 *credits*
- l) Phytologie, 6 *credits*
- m) Vegetationstypen Mitteleuropas, 6 *credits*
- n) Ressourcenschutz und Landrehabilitation in den Tropen und Subtropen, 6 *credits*
- o) Spatial Data Analysis with GIS (engl.), 6 *credits*

Liste der Wahlpflichtmodule in der Fachrichtung „Pflanzenproduktionssysteme“

- a) Aspekte der Landnutzung im Wandel der Zeit, des Raumes und der Umwelt, 6 *credits*
- b) Bioinformatics (engl.), 6 *credits*
- c) Biotechnologische und molekularbiologische Methoden in der Pflanzenwissenschaft, 6 *credits*
- d) Breeding Methodology (engl.), 6 *credits*
- e) Ecology of Insects (engl.), 6 *credits*
- f) Entomology (engl.), 6 *credits*
- g) Ertragsbildung und Produktionstechnik, 6 *credits*
- h) Frucht- und Nacherntephysiologie, 6 *credits*
- i) Funktion und Management von Landmaschinen in der Pflanzenproduktion, 6 *credits*
- j) Genetische Ressourcen, 6 *credits*
- k) Graslandwissenschaften, 6 *credits*
- l) Interaktionen Unkraut-Kulturpflanzen, 6 *credits*
- m) Klimatologie und Edaphologie, 6 *credits*
- n) Landwirtschaftliches Versuchswesen, 6 *credits*
- o) Molecular Aspects of Plant Protection (engl.), 6 *credits*
- p) Plant Protection in Organic Farming, 6 *credits*
- q) Plant Symbioses for Nutrient Acquisition (engl.), 6 *credits*
- r) Population and Quantitative Genetics (engl.), 6 *credits*
- s) Precision Farming, 6 *credits*
- t) Rasentechnologie, 6 *credits*
- u) Ressourcenschutz und Landrehabilitation in den Tropen und Subtropen, 6 *credits*
- v) Saatguttechnologie, 6 *credits*
- w) Selection Theory (engl.), 6 *credits*
- x) Soil Fertility and Fertilisation in Organic Farming (engl.), 6 *credits*
- y) Stressphysiologie, 6 *credits*
- z) Übungen zur Pflanzenernährung, 6 *credits*
- aa) Weltwirtschaftspflanzen und Weidewirtschaft in den Tropen und Subtropen, 6 *credits*

Liste der Wahlpflichtmodule in der Fachrichtung „Tierwissenschaften“

- a) Angewandte Anatomie und klinische Untersuchungsmethoden der Nutztiere, 6 *credits*
- b) Bienen, 6 *credits*
- c) Food Chain Eier und Geflügelfleisch, 6 *credits*
- d) Food Chain Milch, 6 *credits*
- e) Futtermanagement - Technologie, Konservierung und Qualitätssicherung, 6 *credits*
- f) Methoden der Nutztierethologie, 6 *credits*
- g) Methoden zur Analytik und Qualitätsbeurteilung von Futtermitteln, 6 *credits*
- h) Molekulare und statistische Genomik in den Nutztierwissenschaften, 6 *credits*
- i) Spezielle Ernährung der Wiederkäuer, 6 *credits*
- j) Spezielle Ernährung der Nichtwiederkäuer, 6 *credits*
- k) Spezielle Umwelt- und Tierhygiene, 6 *credits*
- l) Zuchtplanung und Zuchtpraxis in den Nutztierwissenschaften, 6 *credits*

Anhang 2

Liste der Wahlpflichtmodule des Studiengangs „Agribusiness“

- a) Ackerschlepper und selbstfahrende Landmaschinen, 6 *credits*
- b) Agrarrecht, 6 *credits*
- c) Erneuerbare Energieträger (*sofern nicht als vorbereitendes Wahlpflichtmodul gewählt!*), 6 *credits*
- d) Formen und Evolution von Agrarwirtschaften im regionalen und internationalen Vergleich, 6 *credits*
- e) Funktion und Management von Landmaschinen in der Pflanzenproduktion, 6 *credits*
- f) Grundlagen der Milcherzeugung, 6 *credits*
- g) International Food and Agricultural Trade, 6 *credits* (engl.)
- h) Land Use Economics, 6 *credits* (engl.)
- i) Qualität und Qualitätsbeeinflussung tierischer Produkte, 6 *credits*
- j) Produktqualität und Qualität der Produktion pflanzlicher Rohstoffe, 6 *credits*
- k) Poverty and Development Strategies, 6 *credits* (engl.)
- l) Rural Development Policy and Institutions, 6 *credits* (engl.)
- m) Technische Verfahren in der Nutztierhaltung, 6 *credits*